

## Verpflichtungszusagen

1. OMV verpflichtet sich, ihren 1/7 Anteil an der FSH der Flughafen Wien Aktiengesellschaft zu einem Kaufpreis von maximal (Geschäftsgeheimnis) Millionen Euro<sup>1</sup> zum Verkauf anzubieten. Sollte ein Verkauf nicht bis spätestens 30.06.2008 rechtswirksam erfolgen, hat OMV einen im Einvernehmen mit der BWB zu benennenden Dritten mit dem Verkauf der Anteile zu beauftragen.

Bis zu einem Verkauf ihres 1/7 Anteiles verpflichtet sich OMV sich jedweder Geschäftsführungstätigkeit in der FSH zu enthalten sowie die mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte nicht auszuüben, um das Wettbewerbsverhalten des Unternehmens zu bestimmen; die Stimmrechte dürfen jedoch im Sinnes des § 19 KartG ausgeübt werden, um den vollen Wert der Investition zu erhalten sowie um eine Veräußerung der Gesamtheit der FSH oder des Anteiles der OMV oder der Vermögenswerte der FSH vorzubereiten.

Festgehalten wird, dass OMV den Verkaufsprozess aktiv schon seit langem eingeleitet hat und auch der Verpflichtung des 2. Absatzes schon seit 1.7.2007 entspricht.

2. OMV verpflichtet sich die Einlieferung, Einlagerung, Zwischenlagerung und Bereitstellung von Jet-Fuel über die Bahnentladestation und das Jet-Fuel Lager in der Raffinerie Schwechat (Logistikkette von der Bahnentladung bis Übergabeschieber zur FSH - in der Folge „Lagerumschlag für Jet-Fuel“) Dritten zu transparenten und vorhersehbaren marktkonformen Bedingungen anzubieten und diese auf ihrer Internetseite unter [www.omv.com](http://www.omv.com) in der jeweils gültigen Fassung zu veröffentlichen. Die technischen Eckpunkte für den Lagerumschlag für Jet-Fuel in der Raffinerie Schwechat sind dieser Verpflichtungszusage angeschlossen. Hat ein Lagerumschlag stattgefunden, so sind die dem jeweiligen Umschlag zugrunde liegenden Daten von OMV fünf Jahre aufzubewahren.
3. OMV verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die innerhalb des OMV Konzerns mit dem Lagerumschlag für Jet-Fuel betrauten Personen sowie die in der OMV beschäftigten Mitarbeiter der ARC GmbH die aus dieser Tätigkeit erlangten Informationen über Liefermengen, Lieferfrequenzen, Bezugsquellen der Wettbewerber und sonstiger Dritter sowie andere wettbewerbsrelevante Informationen weder direkt noch indirekt an jene Mitarbeiter des OMV Konzerns weitergeben dürfen, die für den Vertrieb von OMV eigenem Jet-Fuel verantwortlich sind. OMV wird dafür sorgen, die diesbezüglich betroffenen Mitarbeiter durch entsprechende Geheimhaltungserklärungen auch persönlich zu verpflichten, Verstöße (durch adäquate arbeitsrechtliche Schritte wie z.B. Verwarnung bis hin zu Beendigung des Dienstverhältnisses) entsprechend zu ahnden sowie im konzerninternen Informations- und Kommunikationsablauf entsprechende Vorkehrungen (etwa durch geeignete Nutzerbeschränkungen davon betroffener elektronischer Dateien) zu treffen und die BWB über die Umsetzungsmaßnahmen zu informieren.
4. OMV stimmt zu, dass die BWB alle Punkte dieser Verpflichtungszusagen samt Anlage auf ihrer Homepage veröffentlichen kann. Von dem Recht zur Veröffentlichung ausgenommen ist hingegen der in Punkt 1 genannte Maximalkaufpreis und darauf bezugnehmende Fußnote.“

Wien, am 26. Februar 2008

OMV Aktiengesellschaft

---

<sup>1</sup> OMV ist berechtigt eine Besserungsklausel aufzunehmen, die sich am tatsächlichen Verkaufspreis der Anteile anderer FSH-Gesellschafter orientiert.